



Richtlinien zur Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Pensionskasse

Gemäss Art. 8 des Organisationsstatutes hat die Landeskirche zur Erleichterung der Alters- und Invalidenversorgung der Geistlichen und der Angestellten Beiträge auszurichten.

- **Jahresprämien** An die Jahresprämien der Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn leistet die Landeskirche für alle Versicherten der Kirchgemeinden einen Beitrag von 4% der versicherten Besoldung. Es sind nur die Besoldungsanteile für Tätigkeiten in den christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Aargau und im Bistum (sofern nicht separat versichert) beitragsberechtigt.

Der Beitrag wird den Kirchgemeinden zur paritätischen Verwendung ausbezahlt.

Die Beiträge werden in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Statuten-Bestimmungen der Pensionskasse und die Empfehlungen des Synodalrates zur Altersvorsorge eingehalten sind.

Gültigkeit Die Richtlinien sind ab 2023 bis und mit 2025 gültig. Die Kantonsynode wird 2025 über die Fortsetzung neu befinden.